

## **Bericht**

### **Wissens- und Technologietransfer als Hochschulaufgabe**

**– Bericht über den 4. Deutschen Hochschulrechtstag –**

Von Sebastian Madeja, Akademischer Rat, Erlangen\*

#### **I. Einleitung**

Am 17. Juni 2009 fand im Schloss der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg der 4. Deutsche

Hochschulrechtstag statt. Die Organisation der Veranstaltung wurde von der Forschungsstelle für Wissenschafts- und Hochschulrecht des Instituts für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Erlangen-Nürnberg (Prof. Dr. *Max-Emanuel Geis*) in Kooperation mit dem Institut für Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht an der Universität zu Köln (Prof. Dr. *Bernhard Kempen*, Prof. Dr. *Michael Sachs*, Prof. Dr. *Christian von*

\* *Anmerkung der Schriftleitung: Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Erlangen-Nürnberg.*

*Coelln*) und dem Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht der Leibniz-Universität Hannover (Prof. Dr. *Volker Epping*) durchgeführt. Gefördert wurde der 4. Deutsche Hochschulrechtstag durch den Verein für Förderung des Deutschen und Internationalen Wissenschaftsrechts e.V. Thema des 4. Deutschen Hochschulrechtstages war der Wissens- und Technologietransfer als Hochschulaufgabe. Diese Aufgabe nehmen die Hochschulen mittels eigener Transferstellen oder ausgegründeter Transfergesellschaften/-vereine wahr. Die Gemengelage von Hochschulrecht, Recht des öffentlichen Dienstes, Bürgerlichem Recht und Gesellschaftsrecht verleiht diesem Gebiet eine enorme Komplexität. Der diesjährige Deutsche Hochschulrechtstag verschrieb sich daher dem Ziel die Probleme aus hochschulrechtlicher und unternehmerischer Sicht aufzugreifen und Lösungsansätze zu finden und zu diskutieren. Der nächste Deutsche Hochschulrechtstag wird 2010 in Köln abgehalten. Informationsmaterial ist auf der Homepage [www.hochschulrechts-tag.de](http://www.hochschulrechts-tag.de) abrufbar.

## II. Wissens- und Technologietransfer als Hochschulaufgabe

Die einleitende Begrüßung hielt Prof. Dr. *Max-Emanuel Geis*, gefolgt von den Grußworten des Ministerialdirigenten Dr. *Hartmut Wurzbacher* (Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst), *Thomas A. H. Schöck* (Kanzler der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) und Prof. Dr. *Heinrich de Wall* (Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät). Anschließend behandelte das Referat von Prof. Dr. *Winfried Kluth* (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen des Wissens- und Technologietransfers durch Hochschulen.

Das einleitende Zitat des Vortrags „Was produziert die Uni eigentlich?“ (*R. Stichweh*) führte zu den Grundlagen und den von der Hochschule produzierten Wissensarten hin. Das heutige Rollenverständnis der Hochschulen bestehe im Wissenstransfer an Wirtschaft und Gesellschaft über den hochschulinternen Kreis hinaus. Begründet sei dieses in der Einheit von Forschung und Lehre, der „scientific community“, der Weiterbildung Externer und in den Landeshochschulgesetzen. Die Hochschule werde damit den neuen Anforderungen des lebenslangen Lernens und der Nachhaltigkeit, aber auch der regionalpolitischen Verantwortung und Folgenverantwortung gerecht. Ein Hauptanliegen *Kluths* war die Universität als Ort der Wissenschaft nicht durch die Erweiterung universitärer Aufgaben in seiner Wissenschaftlichkeit zu gefährden. Zwar seien Forschung und Lehre anwendungsorientiert, aber nicht primär anwendungsbezogen. Anschließend erläuterte *Kluth* den Rechtsrahmen hochschulrechtlicher Transfertätigkeit und die gesetzgeberischen Motive. Letztere reichten von der gesellschaftlichen Verantwortung der Universität, der regionalpolitischen Komponente zur Gründung klein- und mittelständischer Unternehmen, bis hin zur ökonomischen Komponente, die der Amortisierung der Steuergelder diene. Die Zuweisung des Wissens- und Technologietransfers als Hochschulauf-

gabe präge deren Verbandskompetenz als Körperschaft öffentlichen Rechts in personeller, institutionell-organisatorischer und finaler Hinsicht. Der Schwerpunkt des Vortrags galt der rechtlichen Qualifikation der Transfertätigkeit des Hochschullehrers und der damit verbundenen Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten in der Differenzierung von Hauptamt, Nebenamt und Nebentätigkeit. Das Hauptamt ergebe sich durch die Wissenschaftlichkeit der Betätigung, der Funktionsbeschreibung und gegebenenfalls durch Berufungszusage – „Der Lehrstuhl könne alles machen“ – die Wahlfreiheit bestehe nur für die Drittmittelforschung. Bei der Nebentätigkeit sei zu differenzieren, ob diese im öffentlichen Bereich und/oder wissenschaftlich erfolge. Davon hingen auch die Genehmigungs- und Anzeigepflichten der Nebentätigkeitsverordnungen ab, deren uneinheitliche Regelungen Klarheit vermissen lassen. Zudem herrschten außerhalb des öffentlichen Bereichs strengere Anforderungen, z. B. für die landesunterschiedlichen Ablieferungspflichten. Unabhängig davon gelte allgemein, dass die Erfüllung des Hauptamts nicht beeinträchtigt werden dürfe, woraus sich auch zeitliche und örtliche Grenzen ableiteten – z. B. führe 1/5 oder mehr Zeitaufwand für die Nebentätigkeit zu einem Konflikt mit dem Hauptamt. Ebenso könne die Tätigkeit in Transferstellen für Universitätsprofessoren, dies sei allerdings reformbedürftig, aufgrund der Wirtschaftlichkeit nicht als Nebentätigkeit im öffentlichen Bereich qualifiziert werden. Eine solche liege überhaupt nur dann vor, wenn die Stimm- oder Kapitalmehrheit der Trägerschaft der Hochschule zukomme. *Kluth* schloss daraus, dass eine Nachjustierung der Rechtsetzung unentbehrlich sei. Es müssten gegebenenfalls mittels Ausnahmeregelungen Anreize geschaffen werden. Die Zuordnung der Nebentätigkeit hinge von vielen unsicheren Variablen ab, verbunden mit Widersprüchlichkeiten in der finanziellen Motivation (C- und W-Besoldung). Das abschließende Desiderat des Referenten galt, unter dem Blickwinkel lebenslangen Lernens, der konsequenteren Umsetzung des Wissenstransfers als bisher im Verhältnis zu den Absolventen.

Im Folgenden wurden die tatsächlichen Rahmenbedingungen des Wissens- und Technologietransfers von Dipl.-Ing. oec. *Sybille Barth* (Leiterin Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer der Universität Erlangen-Nürnberg) referiert. *Barth* bestätigte die komplexen Abgrenzungsfragen bzgl. Hauptamt oder Nebentätigkeit. Den Schwerpunkt des Vortrags bildete die Darstellung des Leistungsspektrums einer innerhalb der Hochschule eingerichteten Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer (Kontaktstelle wtt). Ziel sei es das Wissen in einer Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft gesellschaftlich nutzbar zu machen und mithilfe neuer, innovativer Produkte und Dienstleistungen neue Firmen und Arbeitsplätze zu schaffen. Die Umsetzung des § 2 Abs. 7 HRG, der den Wissens- und Technologietransfer sogar zur „Kernaufgabe“ der Hochschule mache, würde üblicherweise innerhalb der Hochschule vollzogen, aber auch außerhalb in der Rechtsform einer GmbH. Unabhängig von der Ansiedlung einer Kontaktstelle wtt verlange das heterogene Aufgabenportfolio (Technologietransfer, Gründerberatung, wissenschaftli-

che Weiterbildung, Erfindungs- und Patentmanagement, Forschungsmarketing) eine enorme Vielschichtigkeit. Ausnehmend erwähnte *Barth* das Forschungsmarketing, das mittels gezielter Informationen und Gespräche über Kooperationspotenziale der universitären Lehrstühle und Institute die Kontaktaufnahme mit Unternehmen erleichtere. Messepräsentationen, die Betreuung bei Spin-offs, Patenten und Lizenzen sowie die Beratung über Publikationen und Wissenschaftssponsoring seien besondere Mechanismen der Tätigkeit der Kontaktstelle wtt. Über Kooperationshilfestellungen hinaus würde die Refinanzierung durch Überlassung technischer Geräte an Unternehmen gegen Nutzungsentgelt ermöglicht. Die anspruchsvolle Aufgabe der Kontaktstelle wtt bestünde im rechtlichen Spannungsfeld des Technologietransfers (z.B. Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, Haushalts- und Hochschulrecht), das mit den Vorgaben der Wissenschaft von Wissenstransfer und Drittmittelgenerierung, mit den Vorstellungen der Wirtschaft von universitärer Innovationskraft und effektivem, unbürokratischem Transfer und der Forderung der Politik nach dem Leitbild „unternehmerische Hochschule“ in Einklang zu bringen sei. Erschwerend würden dazu noch Fragestellungen des § 42 ArbNErG, der Erfindertätigkeit im Hauptamt in Abgrenzung zur Nebentätigkeit oder der Rechte-Inhaberschaft an Erkenntnissen bei Spin-off-Unternehmen hinzutreten. Dabei sprach *Barth* vom Status des Transfermitarbeiters als „eierlegende Wollmilchsau“, dessen man sich nur allzu gerne bediene. Die größtmögliche Motivation sah *Barth* in der Unternehmensbeteiligung bei Spin-offs anstatt der eigenständigen Patentgenerierung – „Die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist die beste Patentverwertung“. Dies entspreche auch der 2002 erlassenen neuen Leitlinie der Bayerischen Hochschulpatentinitiative. Die Patentverwertung könne besonders lukrativ bei einem Spin-off mittels Beteiligung eingesetzt werden. Die Hochschule binde sich an den Spin-off als Botschafter für die Praxisrelevanz der eigenen Forschung und realisiere das Ziel der „unternehmerischen Hochschule“. Damit verbunden sei der Ausgleich von Interessen und Zielen der Unternehmensgründer, der Universität, des Staates und der Wirtschaft. Die Universität könne doppelfunktional vom Staat als Einnahmequelle und von der Wirtschaft als Innovationsquelle genutzt werden.

Abrundend wurden die gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen des Wissens- und Technologietransfers von Rechtsanwalt *Bernd Krollzig* (kwm Rechtsanwälte Münster-Berlin-Hamburg) vorgetragen. Einleitend erwähnte *Krollzig* das Nordrhein-Westfälische Hochschulfreiheitsgesetz vom 1. Januar 2007, das den dortigen Hochschulen in Eigenverantwortlichkeit und Autonomie die Schaffung unternehmerischer und privatrechtlicher Strukturen erleichtere. Daher galt es die bestmögliche Rechtsform für die Erbringung von Transferleistungen zu ermitteln. Die Rahmenbedingungen dazu lieferten § 5 Abs. 7 des Hochschulfreiheitsgesetzes und die formellen Vorgaben des Gesellschaftsrechts. Entscheidend seien die Haftungs- und Beteiligungsverhältnisse der Hochschulen. Aufgrund des tragenden Elements der Haftungsbeschränkung führe die Wahl, mit

Ausnahme der haftungsbeschränkten GmbH & Co. KG, weg von der Personengesellschaft hin zur Kapitalgesellschaft. Dem eingetragenen Verein stünde als Körperschaft, mit Ausnahme einer behördlichen Genehmigung, der wirtschaftliche Zweck entgegen. Aufgrund des dauerhaft gewidmeten Vermögens und der möglichen operativen und wirtschaftlichen Ausgestaltung sei die rechtsfähige Stiftung überlegenswert; die Genossenschaft wegen der Vorgaben des Genossenschaftsgesetzes jedoch nicht. Die mangelnde Flexibilität und fehlende weisungsrechtliche Einflussnahme auf den Vorstand schlossen auch die AG und die SE aus. Daher müsse laut *Krollzig* die Wahl auf die GmbH, die UG haftungsbeschränkt, die englische Limited oder die GmbH & Co. KG fallen. Die beiden letzteren scheiterten jedoch am Verwaltungsaufwand. Haftungsbeschränkung, Flexibilität, fehlende Satzungsstrenge (bis auf § 3 GmbHG) und die Weisungsbefugnis gegenüber den Geschäftsführern, machten die GmbH zum Idealtypus. Modifikationen bezüglich Beiräten oder freiwilligen Aufsichtsräten stützen die Einflussnahme der Hochschulen. Gleiches gelte für die „Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt“, die ein Stammkapital von 1 Euro benötige und lediglich ¼ des Jahresüberschusses als gesetzliche Rücklage bilden müsse. Der Schluss galt den Besonderheiten unternehmerischer Hochschultätigkeit, wobei sich *Krollzig* zum Nebentätigkeitsrecht den Vorreferenten anschloss. Bei den Kontrollmechanismen sei unklar, ob die Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit der Hochschule ausreiche. Jedoch könne die Gewichtung durch einen weit gefassten Satzungszweck ausgeglichen und die Kontrolle über einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte ausgestaltet werden. Empfehlenswert für die Hochschulen sei, sich an privatrechtliche Regeln zu halten, wenn man sich auf dieses Feld begeben; auch seien Maßnahmen der Insolvenzvorsorge zu treffen. Zuletzt erachtete *Krollzig* für die Innen- und Außenhaftung der Organe der Gesellschaften eine DNO-Versicherung als sinnvoll; jedoch sei dies „für Manager kein Ruhekitzen“ (Handelsblatt v. 17.6.2009).

### III. Podiumsdiskussion

Nach den wissenschaftlichen Referaten wurde das Tagungsthema unter der Moderation von Prof. Dr. *Volker Epping* in einer zweiteiligen Podiumsdiskussion vertieft. Beteiligt waren neben den Referenten der Kanzler der Technischen Universität München, *Albert Berger* und der Chief Patent Counsel der Bayer AG, Leverkusen, Dr. *Lothar Steiling*.

Die eröffnende Frage ging an *Steiling*, der aus der Praxis berichtete, wie Kooperationen zwischen Unternehmen und Hochschulen bzw. Fachhochschulen entstehen und welche Vertragsarten eingesetzt würden. Zu unterscheiden seien der Werkvertrag, der Dienstvertrag und die Forschungsk Kooperation. Beim Werkvertrag gebe das beauftragende Unternehmen der Hochschule genaue Vorgaben zum Entwicklungsobjekt (z.B. analytische Ergebnisse) und bediene sich der Hochschule als „verlängerte Werkbank“. Die Verwertung betreffe nur den konkreten Vertragsgegenstand. Der Dienstvertrag hingegen habe ei-

nen sog. „F-Charakter“ (Forschungscharakter), bei dem das Ergebnis ungewiss sei (z. B. ein neues Medikament). Daher seien Exklusivverwertungsrechte des Unternehmens nur für das in Auftrag gegebene Ergebnis möglich. Bei einer Forschungskooperation erbrächten Hochschule und Unternehmen Beiträge für den Projekterfolg. In diesem Zusammenhang wies *Steiling* auf die „Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen“ hin, einem Leitfaden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie<sup>1</sup>, mit dessen Hilfe eine faire Forschungskooperation ermöglicht und die Unklarheit aufgrund der verschiedenen Verträge (Berliner, Münchener, Düsseldorfer Verträge usw.) beseitigt werde. Auf die Zwischenfrage *Eppings*, mit wem die Bayer AG Kooperationen eingehe, wurden von *Steiling* unter anderem das Max-Planck-Institut, diverse Universitäten und Fachhochschulen genannt. Zur Ergebnisverwertung ergänzte *Steiling*, dass die Exklusivitätsverwertung nicht mehr wie früher im Vordergrund stehe. Zunehmend fände ein „Geben und Nehmen“ im Sinne einer „open-innovation“ statt. Unternehmen gäben die Forschungsergebnisse, die sie nicht für sich selbst brauchen, weg, nicht zuletzt, um doppelte Erfindungen zu vermeiden.

Die nächste Frage befasste sich mit der Kooperationsarbeit aus Sicht der Hochschulen, insbesondere, ob sie sich am BMWi-Leitfaden orientierten und die Hochschul-Transferstellen diese Arbeit leisten könnten. Dazu erklärte *Berger*, dass die Transferstellen aus einem „Set von Einrichtungen“ bestünden. Aufgrund des enormen Sachverständnisses der Forschungs- und Technikbereich in der klassischen Hochschulverwaltung besser aufgehoben. Weiterhin hielten sich Unternehmen vielfach nicht an die Vorgaben des bereits angesprochenen Leitfadens. Trotz der Rahmenverträge stelle die Ausgestaltung der Einzelverträge, auch mit befreundeten Unternehmen, eine „Herkulesarbeit“ dar. Die gleiche Augenhöhe von Wissenschaftlern und Unternehmen werde vermisst. Größere Universitäten müssten oftmals in ihren Forderungen hart bleiben, um die Stellung der kleineren Universitäten gegenüber den Unternehmen zu stärken. Dies bekräftigte auch *Barth* auf die Frage „ob die Industrie die Universitäten ausspiele“. Unternehmen würden versuchen den Universitäten ihre Verträge aufzuoktroieren.

Auf *Eppings* Frage nach dem Verhältnis Forschung und Vermarktung und wie die unterschiedlichen Interessen in Einklang gebracht werden könnten, erwiderte *Kluth*, dass es eine normale Intention des Wissenschaftlers sei, sein Buch zu veröffentlichen. Wissenschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten und Interessen seien gleichgelagert (z. B. Gentechnik). Die Rahmenbedingungen der Wissenschaftlichkeit dürften jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Anschließend gab *Epping* zum Thema steuerrechtliche Veränderungen und dahingehende Anpassung der Universitäten das Wort an *Krollzig*. Steuerrechtlich bestünden keine Probleme. Vermehrt würden gemeinnützige

GmbHs gegründet. Die Option der Ausgründung von Forschungs- und Technologiebereichen nähmen insbesondere Fachhochschulen mit Unterstützung der Landesrechnungshöfe wahr. Praxisprobleme träten bei der Ausgründung, der Integration oder Fusion, aber auch bei der Bewahrung von Kontrollmechanismen durch die Hochschulen auf. Entscheidend sei aber, dass die Hochschulen nicht wie Private am Wettbewerb teilnahmen. Der abschließende Hinweis *Krollzigs* galt den Hochschulen, die sich bei Werkverträgen mit Unternehmen nicht aus der Pflicht herausnehmen dürften. Denn die Haftungsübernahme eröffne bessere Verhandlungsmöglichkeiten und beseitige die Unwirksamkeit etwaiger AGBs. Laut *Steiling* seien die Hochschulen grundsätzlich nicht dazu da, Werkverträge zu schließen. Andererseits zeige z. B. die Automobilbranche, dass die Aussicht der Wissenschaftler auf eine zukünftige Arbeitsstelle die Hochschulen veranlasse „verlängerte Werkbank zu spielen“.

Die folgende publikumsgeöffnete Diskussion widmete sich verschiedenen Themen. Eröffnet wurde mit der vierten Art der Kooperation, dem Herantragen an Unternehmen von nicht-patentfähigen Produkten, die, beschränkt auf den Lizenzkauf von „Blockbustern“, aufgrund der mit einem Start-up verbundenen enorm hohen Kosten die beste Möglichkeit sei.

Die Abschaffung des Hochschullehrerprivilegs wurde aufgrund der mangelnden Praktikabilität vieler Beteiligter bei Kooperationsprozessen als „Niederlage der Wissenschaft“ betitelt. Auf der anderen Seite wurde diskutiert, ob sich die Aufrechterhaltung des Hochschullehrerprivilegs für den geringen Teil von 10 % im Technologietransfer fachkundiger Professoren lohnen würde.

Als Lösungsansatz der Problematik Hauptamt/Nebentätigkeitsrecht wurde die Alternative des Outsourcings der Erfindertätigkeit in Form der Beurlaubung erörtert. Die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten des öffentlichen Dienstes stünden einer Beurlaubung, abgesehen von den praktischen Problemen der Ersatzleistung für die Lehre, nicht entgegen. Das Splitting von Hauptamt und Transferfähigkeit und der Drittmittelvertrag sei ein probates Mittel. Aufgrund der Erfahrungserfindung, die zugleich Diensterfindung sei und damit die Universität automatisch involviere, finde jedoch ohnehin schon viel Wissenschafts- und Technologietransfer im Hauptamt statt (z. B. Architektur).

Zuletzt wurde die Frage über die Zukunft der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten im Vergleich zu den transferstarken technischen Fakultäten behandelt. Die bedeutende Rolle der Geistes- und Sozialwissenschaften im Wissenstransfer wurde mit Beispielen in den Sportwissenschaften und in der Philosophie untermauert. Zu Kooperation und Transfer komme es bei Geisteswissenschaften, laut einer Studie von 2009 aus Schleswig-Holstein, mittels Rückgriff auf bereits vorhandene Kontakte zwischen Hochschule und Unternehmen, die teils auf persönliche Hintergründe und teils mit Blick auf berufliche Perspektiven zurückzuführen seien. Die Bedeutung der Transferstellen wachse – vor allem wenn Unternehmen in Gefolgschaft eines Beraterstabs mit Professo-

1 Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft; abrufbar unter [www.bmw.de](http://www.bmw.de).

ren verhandelten. Die Partizipation der Hochschule an den Früchten der Erfindung sei gerechtfertigt, auch wenn diese durch die 30 % Erfindervergütung gehemmt werde. Insofern sei der Anmeldezwang des § 42 ArbNErG positiv zu erwähnen, der ein „Verschleudern gewerblichen Ei-

gentums“ durch bloße schriftliche Veröffentlichung einer Erfindung verhindere. Dabei sei die „negative Publikationsfreiheit“ aus Art. 5 Abs. 3 GG ein in der Praxis zu vernachlässigendes Problem.